



Statuten der Interessengemeinschaft für myofasziale Triggerpunkt-Therapie IMTT

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft für myofasziale Triggerpunkt-Therapie" („IMTT“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2: Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Erforschung der funktionellen Schmerzkrankheiten des Bewegungsapparates und insbesondere die Erforschung von manuellen Behandlungsmöglichkeiten derartiger Erkrankungen.
- 2.2 Der Verein bezweckt die Schmerzbehandlung in Medizin und Physiotherapie durch die Verbreitung der myofaszialen Triggerpunkt- und Bindegewebs-Therapie („myofasziale Triggerpunkt-Therapie“) effizienter zu machen.
- 2.3 Zur Verbreitung des Wissens über die Techniken der myofaszialen Triggerpunkt-Therapie veranstalten die Mitglieder des Instruktorienkollegiums regelmässig Kurse in myofaszialer Triggerpunkt-Therapie
- 2.4 Zu anderen manualtherapeutischen Gesellschaften unterhält der Verein gute Beziehungen.
- 2.5 Der Verein unterstützt seine Mitglieder in Fragen der Tarifpolitik.

Artikel 3: Vereinsmittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über die folgenden Mittel:
 - Mitgliederbeiträge von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern
 - Abgaben von Instruktoren¹ in die Vereinskasse
 - Abgaben von Instruktoren in die Kasse des Instruktorienkollegiums

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet.



- 3.2 Die Mitgliederbeiträge der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Kollektivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.3 Die Abgaben der Instruktoren in die Vereinskasse und in die Kasse des Instruktorenkollegiums werden durch das Instruktorenkollegium festgesetzt und durch den Vorstand genehmigt.

Artikel 4: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 5: Mitgliedschaft

- 5.1 Die IMTT kennt folgende Mitgliederkategorien:
- ordentliche Mitglieder
 - ausserordentliche Mitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Kollektivmitglieder
 - Passivmitglieder
- 5.2 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 5.3 Ordentliche Mitglieder können Ärzte, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten sowie Osteopathen und Chiropraktoren (mit einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung mit kantonaler Anerkennung zur selbständigen Berufsausübung) werden, die einen entsprechenden Grundkurs in Triggerpunkt-Therapie nach IMTT®-Standard absolviert haben.
- 5.4 Ausserordentliche Mitglieder können Angehörige weiterer Berufe werden, die sich mit der Therapie von Schmerzkrankheiten befassen.
- 5.5 Aufnahmegesuche als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



- 5.6 Nach der Berufsaufgabe können ordentliche und ausserordentliche Mitglieder nach entsprechendem Antrag an den Vorstand durch diesen zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 5.7 Der Vorstand kann der Generalversammlung Personen mit besonderen Verdiensten als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme der Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 5.8 Die Generalversammlung kann Institutionen, die mit der IMTT eng kooperieren, als Kollektivmitglieder aufnehmen. Kollektivmitglieder erfüllen eine beratende Funktion. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Kollektivmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 5.9 Passivmitglied kann werden, wer zuvor ordentliches Mitglied war, und im Moment keinen Bedarf hat, aktives Mitglied der IMTT zu sein. Die Passivmitgliedschaft muss schriftlich begründet werden. Gründe dafür können u.a. folgende sein: Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, eine längere Erkrankung, Unfälle und deren Folgen, Pensionierung. Ein Passivmitglied kann seine Rechte bei der GV weiterhin wahrnehmen. Auf Wunsch des Mitglieds wird dessen Name weiter auf der Homepage für max. 1 Jahr als Mitglied aufgeführt. Ein Passivmitglied erhält keine Kursermässigungen. Der Mitgliederbeitrag reduziert sich um 50%. Das Passivmitglied kann wieder ordentliches Mitglied werden.

Artikel 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt aus der IMTT ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahres an den Vorstand gerichtet werden.
- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied vor dem Ausschluss an. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die in letzter Instanz über den Ausschluss entscheidet.

Artikel 7: Rechte der ordentlichen Mitglieder

- 7.1 Ordentliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- 7.2 Ordentliche Mitglieder sind in alle Vereinsämter wählbar.



- 7.3 Ordentliche Mitglieder können sich für die Aufnahme ins Instruktorienkollegium bewerben.

Artikel 8: Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Interessen der IMTT zu wahren und den Statuten und Reglementen Folge zu leisten.
- 8.2 Alle Mitglieder sind angehalten, sich in den Techniken der myofaszialen Triggerpunkt-Therapie regelmässig fortzubilden.

Artikel 9: Die Organe des Vereins

Die Organe der IMTT sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- das Instruktorienkollegium
- die Revisionsstelle

Artikel 10: Die Generalversammlung

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss eines Vereinsjahres statt.
- 10.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes.
- 10.3 Die Einladung zu einer Generalversammlung hat durch den Vorstand, unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen.
- 10.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten zu Händen der Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen.
- 10.5 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder in Vertretung der Vizepräsident. Für die Erstellung des Protokolls ist der Aktuar verantwortlich.
- 10.6 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

10.7 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

10.8 Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über Ausnahmen siehe Artikel 15 und 16.

10.9 Die Generalversammlung ist in der Regel mit einem Fachreferat und einem gesellschaftlichen Anlass zu verbinden.

Artikel 11: Der Vorstand

11.1 Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Instruktorenkollegium übertragenen Geschäfte und erlässt Reglemente. Er wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

11.2 Der Vorstand besteht aus Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Verantwortlicher für das Kurswesen und für Fachfragen

11.3 Ämterkumulation ist zulässig. Wenn es der Vorstand als erforderlich erachtet, können weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

11.4 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein zur Unterschrift berechtigt.



- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 11.6 Der Aktuar führt an der Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen das Protokoll.
- 11.7 Der Kassier legt der Generalversammlung für das kommende Vereinsjahr ein Budget vor. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und führt die Vereinskasse. Er präsentiert der Generalversammlung die Jahresrechnung.
- 11.8 Der Verantwortliche für das Kurswesen und für Fachfragen ist Vorsitzender des Instruktoren Kollegiums. Er legt der Generalversammlung eine Zusammenstellung der durch die Mitglieder des Instruktoren Kollegiums angebotenen Kurse im kommenden Vereinsjahr vor. Er koordiniert das Kurswesen. Zudem verschafft er sich einen Überblick über die Publikationen aus dem Bereiche der Triggerpunkt-Therapie. Er organisiert für das Instruktorenkollegium eine Fachtagung und ein Fachreferat für die ordentliche Generalversammlung.

Artikel 12: Das Instruktorenkollegium

- 12.1 Jedes ordentliche Mitglied der IMTT kann beim Instruktorenkollegium die Aufnahme ins Instruktorenkollegium beantragen. Das Instruktorenkollegium befindet über die Aufnahme mit einfachem Mehr. Die Aufnahme ist durch den Vorstand zu genehmigen.
- 12.2 Das Instruktorenkollegium stellt in einem Reglement die Mindestanforderungen auf, die zur Ausübung einer Lehrtätigkeit in myofaszialer Triggerpunkt-Therapie berechtigen („IMTT-Standard“). Der IMTT-Standard ist durch den Vorstand zu genehmigen. Das Instruktorenkollegium überwacht die Einhaltung des IMTT-Standards durch die Mitglieder des Instruktoren Kollegiums.
- 12.3 Die Instruktoren führen Kurse in myofaszialer Triggerpunkt-Therapie durch. Die Kurse werden selbständig und unabhängig von der IMTT durch die Instruktoren angeboten und diese entscheiden über die Zulassung zum Kurs. Die Vereinsmitgliedschaft begründet kein Recht auf Kursteilnahme.
- 12.4 Die Instruktoren geben dem Instruktorenkollegium bis zum 1. Oktober die Kursdaten und Kursorte für das kommende Jahr bekannt. Neben den selbständigen Kursaus-schreibungen durch die Instruktoren zirkuliert die IMTT am Anfang des Jahres eine Zusammenstellung der durch die Instruktoren angebotenen Kurse.



- 12.5 Das Instruktorenkollegium führt zweimal jährlich eine Geschäftssitzung kombiniert mit einer mindestens halbtägigen Fachtagung durch.
- 12.6 Das Instruktorenkollegium unterhält eine eigene Kasse. Das Instruktorenkollegium bestimmt den Betrag, den ein Instruktor aus seinem Kursertrag als Abgabe in die Kasse des Instruktoren Kollegiums zu leisten hat. Der Vorstand hat den Betrag zu genehmigen.
- 12.7 Das Instruktorenkollegium bestimmt den Betrag, den ein Instruktor aus seinem Kurs-ertrag als Abgabe in die Vereinskasse der IMTT zu leisten hat. Der Vorstand hat den Betrag zu genehmigen.
- 12.8 Ein Instruktor kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Instruktorenkolle-gium ausgeschlossen werden. Das Instruktorenkollegium hört das betroffene Mit-glied vorgängig an. Das Instruktorenkollegium fällt den Entscheid mit einer Stimmen-mehrheit von 2/3. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Instruktoren Kollegiums an den Vorstand rekurrieren, der in letzter Instanz über den Ausschluss eines Instructors aus dem Instruktorenkollegium entscheidet.

Artikel 13: Die Revisionsstelle

- 13.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen dem Vor-stand nicht angehören. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre.
- 13.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung, die Vereinskasse sowie die Kasse des Instruktorenkollegiums. Sie legen der Generalversammlung einen schrift-lichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie stellen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

Artikel 14 : Haftung

Für die Schulden der IMTT haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15: Statutenänderung

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalver-sammlung anwesenden Mitglieder.



Artikel 16: Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung der IMTT kann an einer Generalversammlung beschlossen werden. Die Absicht zur Auflösung muss den Mitgliedern 3 Monate im Voraus bekannt gemacht werden. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es der Stimmen von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 16.2 Bei Auflösung der IMTT entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 17: Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. November 2024 in Kraft gesetzt.